

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD KREUZNACH



MIT DEN ORTSGEMEINDEN:
BIEBELSHEIM • FREI-LAUBERSHEIM • FÜRFELD
HACKENHEIM • NEU-BAMBERG • PFAFFEN-SCHWABENHEIM
PLEITERSHEIM • TIEFENTHAL • VOLXHEIM

Verbandsgemeindeverwaltung ☒ Rheingrafenstrasse 2 • 55543 Bad Kreuznach

1. Ortsgemeinde
55546 Volxheim

Ordnungs- und Sozialverwaltung		
Auskunft erteilt: Herr Zillmann		Zimmer Nr.: 16
☎-Vermittlung (0671)91-0	☎-Durchwahl 91-16	☎ Telefax (0671)91-37
E-Mail: zillmann@vgvkh.de		

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

2/138-12

15. September 2004

Vollzug des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 20.12.2002 (GVBl. S. 578); Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem. § 7 Abs. 3 LImSchG.

Sehr geehrter Herr Antweiler,

auf Grund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 7 Abs. 3 des LImSchG vom 20.12.2000 eine

ERLAUBNIS

zur Aufstellung von Schußapparaten und Vogelschreianlagen in nachstehendem Umfang erteilt:

Gerät(e): Einzel- u. Mehrfachschussanlagen, Vogelschreianlagen	Gemarkung: Volxheim
Flur: s. Anlage 1 Flurstück(e): s. Anl. 1	Gemarkungsteil(e): s. Anlage 1
Beschreibung Aufstellort(e): s. Anlage 1	

Diese Sammelerlaubnis ist gültig für die Jahre 2004 – 2008.

- 2 -

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vg-badkreuznach.de

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER ZEITEN

1. Die Schußzahl der Anlagen darf die in der vorläufigen Arbeitshilfe (Anlage 2) angegebene Höchstzahl nicht überschreiten.
2. Die Schreckschußanlage darf bei Dunkelheit nicht in Betrieb sein.
3. Die tägliche Betriebsdauer ist dem Fortgang der Ernte und auch der fortschreitenden Jahreszeit anzupassen.
4. Die Mindestabstände zu den allgemeinen Wohngebieten sind, wie am 16.07.2003 einvernehmlich besprochen, einzuhalten.

Widerrufsvorbehalt:

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diese Erlaubnis bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die vorstehenden Auflagen jederzeit zu widerrufen.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, daß

- diese Erlaubnis nur für die in der Anlage bezeichneten Geräte und nur für die dort bezeichneten Aufstellorte gilt
- die Auflagen den maximal möglichen Einsatz der Anlagen bezeichnen. Unterschreitungen hinsichtlich der täglichen Betriebsdauer und der Anzahl der Schüsse pro Stunde sind, bei entsprechenden Gegebenheiten, wünschenswert
- die Geräte zu entfernen sind, wenn die Gebiete, auf die sie einwirken, abgeerntet sind.
- die Mindestabstände unter keinen Umständen unterschritten werden dürfen
- Zuwiderhandlungen u.U. mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden können

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesem Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde oder der Kreisverwaltung –Kreisrechtsausschuß-, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Frey
Bürgermeister

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vg-badkreuznach.de

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER ZEITEN



Volxheim

von Seite 5 des Amtsblatts der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
von Donnerstag, dem 16. September 2004

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Herbst naht mit großen Schritten und damit auch die alljährliche Diskussion um Sinn oder Nichtsinn von Starenabwehr.

Fakt ist, Starenabwehr soll und muss sein. Das ist auch gesetzlich so geregelt. Unsere Winzer sind darauf angewiesen, dass im Herbst eine vernünftige Ernte eingefahren werden kann. Eine Missernte, vielleicht durch Stare verursacht, kann durchaus den einen oder anderen Winzer in Existenznöte bringen.

In Zusammenarbeit von Gemeinde und Winzer sind für Schussapparate und Vogelschrei Standplätze ausgesucht worden, mit denen man in den 6-8 Wochen vor und während der Weinlese sicherlich leben kann.

Natürlich sieht der eine oder andere Bürger das ständige Knallen und den Vogelschrei als direkte Belästigung an. Auch dafür herrscht Verständnis in der Winzerschaft. In Härtefällen können Sie sich an mich oder Herrn Maletton wenden. Wir werden bestimmt für alle Beteiligten eine Lösung finden.

Ich bitte Sie alle, zeigen Sie in dieser Zeit des Herbstes Solidarität und Verständnis untereinander. Die Winzer werden uns das mit einem guten Wein danken.

Ihr Ortsbürgermeister

Norbert Antweiler